

jagt werden. Wurde auch bestimmt, daß ein allgemeiner Frieden sulle sein, und keiner den andern mit der Waffen Gewalt angreifen, sondern Streit und Zwietracht vor Gericht ausgeglichen werden, us daß so kräfftiger der Türk angegriffen werden könne. *)

*) Und die Leute sagten: Wenn wir mögen.

(Schluß folgt.)

Verpflichtungsgründe zum göttlichen Offizium.

(Fortsetzung.)

Ursprung des kanonischen Offiziums und Verpflichtung zu dessen Rezitation im sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte in England und Italien.

Von Afrika kommen wir nach Italien; aber früher wollen wir noch etwas Weniges von der Kirche Englands sagen, weil diese ganz nach der Form der römischen gebildet ist.

Augustin, der Apostel der Engländer, lernte und ersah aus Gregors Antwort auf seine Anfragen, welche Sorgfalt er darauf zu verwenden habe, daß alle Kleiker der Psalmodie eifrig obliegen. „Auf den Dienst

der Kleriker muß man bedacht sein, und sie unter der kirchlichen Regel halten, damit sie wohl gesittet wandeln und sich dem Psalmengesange mit steter Sorgfalt widmen.“ Der h. Bischof Englands, Aidan, wollte, daß nicht blos die Kleriker, sondern auch alle Laien seiner Familie an jedem Orte und zu jeder Zeit, zu Hause und öffentlich, sich ganz auf die Psalmodie und Lesung der heiligen Schrift (welches die zwei vorzüglichsten Theile des kirchlichen Offiziums sind) verlegen sollten. Er wurde bisweilen vom Könige zur Tafel geladen, und wiewohl er sich den Freuden der Tafel zu entziehen suchte, kam er doch zuweilen, aber nur in Begleitung zweier Kleriker, oder wenigstens eines; allein er entfernte sich während der Mahlzeit, um entweder das kanonische Offizium zu beten, oder eine erbauliche Lektion vorzunehmen. „Sein Leben war von der Trägheit unserer Zeit so sehr verschieden, daß alle seine Begleiter, mochten sie durch die Tonsur dem geistlichen Stande geweihet oder noch Laien sein, meditiren, das ist, der Lesung der Schrift oder der Erlernung der Psalmen, obliegen mußten. Das war sein und aller Brüder, die bei ihm waren, tägliches Geschäft, mochten sie, wo immer, hinkommen. Und wenn es sich etwa ereignete, daß er zur königlichen Tafel geladen wurde, was jedoch selten geschah; so trat er dort mit einem oder zwei Klerikern ein, und, hatte er sich ein Wenig gesabt und erholt, so eilte er schnell wieder mit den Seinigen zu einer Lesung, oder ging zum Gebete hinweg.“ *) Das Gewicht der Autorität und des Beispiels Aidans kann der Umstand keineswegs verringern, daß er von dem Kloster zur bischöf-

*) Beda Hist. Angl. C. 1. c. 27. L. 3. c. 5.

lichen Würde erhoben wurde. Denn sobald die Freiheit der Kirche errungen war, bestiegen heilige Mönche in großer Anzahl die bischöflichen Sitze und erhielten die höchsten Kirchenwürden. Dieses begründet allein schon, wenn andere Gründe fehlten, die Überzeugung, daß von ihnen die Gewohnheit eingeführet oder bestätigt worden sei, täglich das kanonische Offizium entweder öffentlich zu singen, oder in Sonderheit abzubeten. Beda, aus dessen Geschichte von England dieß Alles genommen ist, erzählt ferner anderswo, *) der englische Mönch Egbert, der im Rufe großer Heiligkeit stand, habe sich mit einem Gelübde verpflichtet, täglich nebst den kanonischen Stunden das ganze Psalterium zu recitiren. „Daz er täglich nebst der feierlichen Psalmodie der kanonischen Zeiten das ganze Psalterium zur Ehre und Lobpreisung Gottes abstinge, woferne nicht Krankheit ihn daran hindere.“ Willibrord und seine Begleiter auf seiner apostolischen Mission brachten einen sehr großen Theil der Zeit mit der göttlichen Psalmodie und der Feier der Liturgie des göttlichen Lammes zu. „Als die Barbaren erkannt hatten, daß sie eine andere Religion haben; denn sie widmeten sich immer dem Hymnen- und Psalmen gesange und dem Gebete, und brachten täglich das Versöhnungsopter des Heiles Gott dar, indem sie heilige Gefäße und statt des Altares eine geweihte Tafel (altare portatile) mit sich führten u. f.“ **) Beda bemerket auch, daß alle diese kirchlichen Einrichtungen der römischen Kirche entnommen worden seien. Denn als ein englischer Abt nach Rom gekommen

*) L. 3. c. 17.

**) L. 5. c. 11.

war, so erhielt er vom Pabste Agatho,^{*)} daß er einen gewissen Johann, Archikantor in der Basilika des heiligen Petrus, nach England sandte; „damit er in seinem Kloster den jährlichen Cursus des Gesanges, so wie er bei St. Peter in Rom üblich war, . . . und die Ordnung und den Ritus des Gesanges lehrte, . . . und das, was der Kreislauf des ganzen Jahres in der Feier der Festtage erforderte.“^{**)} Dies ist eben so viel, als wenn er gesagt hätte, es sei das römische Missale und Brevier zum Gebrauche für die Klöster nach England gesandt worden; denn bald darnach füget er hinzu, daß aus allen übrigen Klöstern Englands Mönche gekommen seien, um den römischen Archikantor zu hören. Diesem will ich nur noch beifügen, daß die Ordnung und der Ritus der römischen Kirche vom Pabste Agatho den Engländern nicht vorgeschrieben, sondern von diesen erbeten worden sei. Auch Gregor der Große hatte Augustin, Englands Apostel, den Rath gegeben, das Beste, in welcher Kirche er es immer finde, zu sammeln, und auf seine englische Kirche zu verpflanzen; er soll sich also nicht blos an den römischen Ritus halten, sondern auch von dem Ritus der Kirche Frankreichs wählen und nehmen, was er für seine Sache angemessen hielte. „Du kennst, sagt er, mein lieber Bruder! die Gewohnheit der römischen Kirche, in der du erzogen worden bist. Aber mir gefällt es, wenn du das, was du entweder in der römischen, oder gallischen, oder in was immer für

^{*)} Der h. Agatho war zum Pabste gewählt im Jahre 678, regierte 3 Jahre, 6 Monate, 15 Tage, und starb im Jahre 682.

^{**) Lib. 4. c. 18.}

einer Kirche gefunden hast, daß es dem allmächtigen Gotte mehr gefallen könne, sorgfältig auswähltest und auf die englische Kirche übertragest und ihr gleichsam einpfropfest. Denn wir müssen die Sachen nicht nach den Orten, sondern die Orte nach den guten Sachen und Einrichtungen lieben. Jeder wähle daher aus den einzelnen Kirchen das aus, was die Frömmigkeit fördert, religiös und recht ist; binde es gleichsam in einen Blumenstrauß zusammen, präge es dem Geiste der Engländer ein, und bringe es in Uebung."*)

Wir gehen nun von England auf Italien über. Da Rom die Mutterkirche, der Centralpunkt der Einheit, ist, wovon sich wie der Glaube, so auch die Kirchendisciplin in die übrigen Länder, wie nach Spanien, England, Deutschland u. a. m. verbreitete; so halte ich eine weitläufigere Beweissführung über unsren Gegenstand für überflüssig, da ich schon den Ursprung des kanonischen Offiziums und die Verbindlichkeit zu dessen Recitation in mehreren Ländern vorausgeschickt habe; und will daher nur einiges hieher Bezügliche anführen.

Gregor der Große erzählt, daß man in Rom das Martyrologium zu lesen pflegte, wo die Namen der Martirer und die Zeiten und Orte ihres Leidens, aber keineswegs auch ihre ausführlichere Leidensgeschichte, verzeichnet waren.**) So wurden denn damals noch nicht die Lebensbeschreibungen und Thaten der Heiligen bei den göttlichen Offizien in Rom gelesen.***)

*) Greg. Reg. L. 12. Epist. 31. Beda l. 1. c. 27.

**) Lib. 7. c. 29.

***) Unter dem Pabste Johann IV. (gew. 640, gest. 641) wurden dieselben in Rom schon gelesen, was daraus ersichtlich ist, weil das Leben des h. Paulinus, Bischoffs von

Anderswo erzähltet er, daß die Sitte, das Alleluja außer der Fastenzeit zu singen, von der Kirche zu Jerusalem nach Rom sei verpflanzt worden, und zwar unter dem Pabste Damasus; daß in der griechischen Kirche von allen Gläubigen zugleich das Kyrie eleison gesungen werde, während in Rom nur die Kleriker dies säingen, das Volk aber nur stille den Gesang begleite, und daß eben so oft Christus eleison eingeschaltet werde; daß in Hieraloffizien das Kyrie eleison gedehnter und langsamer, das Gloria in Excelsis aber dann gar nicht, das Gebet des Herrn in Rom nur von dem Priester allein, im Oriente aber von dem ganzen Volke gesungen werde.*)

Wie sehr übrigens den Päbsten am Herzen lag, daß das Offizium von allen Klerikern gebetet werde, erhebet sowohl aus dem Sakramentarum Gregor I., als auch aus dem Eifer, womit sie für den Unterricht der Kleriker hierin sorgten, oder Kleriker zu einer höhern Weihe nicht beförderten, welche Unkenntniß in der Psalmodie und somit Mangel an Vollkommenheit verriethen. So war Gregor unablässig bemühet, die jüngern Kleriker in der Psalmodie zu unterrichten. Auch von dem Pabste Hormisdas lesen wir (in libro Pontificali), er habe sich alle Mühe gegeben, daß die Kleriker das Psalterium auswendig lernten. „Dieser ordnete den Clerus (composuit clerum), und unterrich-

Mola, vom h. Gregor in seinen Dialogen beschrieben, bei dem kanonischen Offizium vorgelesen wurde. Auch erhielt der Diacon Johannes von diesem Pabste Johannes den Auftrag, das Leben Gregor I. zu diesem Gebranche zu verfassen. (Prævitæ Gregor.)

*) Lib. 7. Epist. 64.

tete ihn in den Psalmen.“ Ferner wollte Gregor I. den Diakon Rustikus wegen seiner Unkenntniß und Unerfahrenheit in dem Psalterium nicht zum Bischofe von Ankona, wozu er gewählt worden war, weihen. Nicht minder sorgten die Päpste dafür, und mußten vermöge ihres Amtes, des Weltapostolates, dafür sorgen, daß die Disciplin der römischen Kirche als Vorschrift und Vorbild für alle katholischen Länder mit geringen und unwesentlichen Ausnahmen gelte. Dieß sehen wir aus dem Capitulare Gregor II. Dieser h. Papst befahl den apostolischen Missionären, die er nach Baiern sandte, daß sie auf ihren Missionen bei allen kirchlichen Funktionen immer den Gesang, das Offizium und den Ritus der römischen Kirche vor schreiben und einführen sollten. „Den Dienern, sagte er, deren kanonische Beförderung ihr genehmigt, werdet ihr die Vollmacht geben zu opfern und zu dienen, oder auch zu psalliren, und zwar nach der Art und Weise, der Ueberlieferung und Ordnung des apostolischen und römischen Stuhles. . . . Wie ein jeder Priester oder Diener die heilige Messe feiern, oder die übrigen Offizien der kanonischen Tagzeiten des Tages und der Nacht verrichten, oder die Vorschriften in Betreff der heiligen Lektionen des neuen und alten Testamentes ordentlich befolgen solle, werdet ihr nach der aus dem Alterthume überlieferten Ordnung des apostolischen Stuhles anordnen.“

Ursprung des göttlichen Offiziums und Verpflichtung zu dessen Recitation im Oriente und Occidente im 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderte, aus den Regeln der

Mönche und Kanoniker, so wie aus kaiserlichen Edikten bewiesen.

Es ist bekannt, daß die Mönchsorden zuerst im Oriente entstanden sind. In den Klöstern des Morgenlandes aber wurden diese zwei Stücke auf das gewissenhafteste beobachtet: Itens daß das Psalterium auswendig gelernet wurde, und 2tens daß die kanonischen Stunden von jedem Einzelnen abgebetet wurden, wo sie sich auch immer befinden möchten. So lesen wir von Sabas, dessen Ruhm bis an den Himmel reicht, daß er ein ziemlich kleines Kloster gehabt habe, wo er den jungen Mönchen, die erst von der Welt zu ihm gekommen waren, die ersten Anfangsgründe im Klosterleben ertheilte, und die Auswendiglernung des Psalteriums besorgte und betrieb. Als Chryllus, noch unimündig, von seinen Eltern dem Abte Sabas übergeben wurde, befahl er ihm zuerst, den Psalter auswendig zu lernen. Wie gewissenhaft aber Sabas in der Abbetung des Offiziums zu den bestimmten Stunden gewesen sei, ist ersichtlich aus seiner Reise an den Hof des Kaisers Justinian und seinem Verhalten an denselben. Eben während jener Zeit, wo der Kaiser Sabas zu sich beschieden hatte, und mit größter Freundlichkeit und Herablassung über seine Anlegenheit mit ihm verhandelte, entfernte sich der h. Abt zur dritten Stunde, um die kanonische Aufgabe dieser Stunde zu verrichten.*)

Die Regel des Abtes Pachomius befiehlt dem Mönche: „Wenn er auf dem Schiffe, oder im Kloster, oder auf dem Felde, oder der Reise sich befindet,

*) Surius Cap. 96.

und mit was immer für einem Dienste beschäftigt sein sollte; wird er die Zeiten des Gebetes und Psalmmengesanges nicht vernachlässigen.*)" Dieselbe Vorschrift enthält auch die Regel des heiligen Basilios: „Wenn jemand im Keller, oder in der Küche, oder mit ähnlichen Dingen beschäftigt ist, und es nicht thunlich ist, der Ordnung (dem Chore) der Psallirenden und dem Gebete beizuwohnen, . . . wenn es nicht thunlich, daß er mit den Nebrigen körperlich an dem Orte der Andacht sich einfinde; so soll er, wo er sich immer befindet, erfüllen, was die Andacht erheischt. **)"

Ich gehe nun vom Oriente auf das Abendland über, um auch hier aus den Regeln der Mönche und Kanoniker die Vorschrift in Betreff der Pflicht der Brevierandacht darzuthun, und will sodann mit der berühmten Constitution des Kaisers Justinian im Oriente schließen. Der heilige Augustin sagt in der Regel, die er für die Kanoniker, die regulirten Chorherren verfaßte: „Oblieget dem Gebete zu den festgesetzten Stunden und Zeiten. . . . Wenn ihr Gott in Psalmen und Hymnen bittet, empfinde das Herz das, was der Mund ausspricht. Singet nur das, was, wie ihr in der Vorschrift leset, zu singen ist; was aber diese Vorschrift nicht enthält, darf auch nicht gesungen werden. ***)" Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter den festgesetzten Stunden und Zeiten die kanonischen Stunden des göttlichen Offiziums zu verstehen sind.

Der heilige Benedikt, der Patriarch der Mönche des Abendlandes, befiehlt in seiner Regel die Privat-

*) C. 142.

**) C. 107.

***) Cap. 2do. De Oratione et Officio divino.

recitation des Offiziums, wenn einige von den Brüdern der öffentlichen Psalmodie nicht beiwohnen konnten; es möchte sie dann entweder die Handarbeit ferne halten, oder sie möchten auf einer Reise begriffen sein. Die Handarbeit war dann durch den Dienst Gottes zu erleichtern und zu versüßen, und die von der Reise Ermüdeten müßte die himmlische Psalmodie erfrischen und stärken.

Die Worte der Regel selbst lauten: „Die Brüder, die mit Arbeit beschäftigt, weit entfernt sind, und zur gehörigen Stunde nicht zum Oratorium herbeieilen können, sollen, wenn der Abt es erkennet, daß es so sei, dort, wo sie arbeiten, das Werk Gottes verrichten, und mit einer heiligen Schen vor Gott ihre Knien beugen. Ebenso sollen die, so auf einer Reise begriffen sind, die bestimmten Stunden nicht leichtfertig vorübergehen lassen, sondern sie da verrichten, wo sie können, und die Aufgabe ihres Dienstes nicht vernachlässigen.“ *)

Die Regel Chrodegangs, **) die den Kanonikern

*) Cap. 50.

**) Chrodegang oder Chrodegand, aus einer sehr berühmten Familie entsprossen, wurde geboren in Brabant, damals Hasboin oder Haspangan genannt. Seine ersten Jahre brachte er in der Abtei von St. Tron zu, wo er sich große Kenntnisse in den Wissenschaften und den inneren Wegen der Gottseligkeit erwarb. Er ward hernach Referendar und Kanzler von Frankreich, dann erster Minister Karl Martels, im Jahre 737. Einige Zeit nach dem Tode Karl Martels, im Jahre 742, wurde er zum Bischofe von Mez erwählt; mußte aber unter Pipin, Karls Sohn und Nachfolger, das Amt eines Staatsministers fortfestkleiden. Der Heilige wußte die Pflichten dieser doppelten Würde aufs Beste mit einander zu vereinigen. Er verlor nichts von seiner Demuth, Sanftmuth,

und zum Theil allen Klerikern vorgeschrieben war, zählet alle Theile und Stunden des kanonischen Offiziums auf, und füget dann hinzu, es sei unabwiesbare Nothwendigkeit, sie privatim und zwar zu den bestimmten Stunden zu recitiren, wenn man wegen verschiedener Hindernisse dem Chore nicht beiwohnen konnte. „Wenn Jemand, sagt er, von der Kirche weit entfernt ist, so daß er zum Dienste Gottes, zu den kanonischen Stunden, nicht herbeieilen kann; so soll er den Dienst Gottes mit aller Ehrfurcht vor Gott (cum tremore divino) verrichten, wo er immer sei.“ *) Und etwas weiter unten: „Was immer für Kleriker mit dem Bischofe oder einem Andern reisen, sollen ihre Ordensregel zu befolgen nicht unterlassen, so viel dieß die Reiseumstände erlauben. Und es sollten ihnen die festgesetzten Stunden nicht entgehen, sowohl in Betreff der göttlichen, als anderer Offizien.“ **)

Ich komme nun auf die Konstitution Justiniens. Diese vortreffliche Konstitution verbindet alle Kleriker, als solche, die dem Dienste einer Kirche sich geweihet

Geistesversammlung und der Einfachheit, die in seinem ganzen Neuzern herrschte. Stets trug er ein Bußkleid unter seinem Obergewande, und brachte einen großen Theil der Nacht in Gebeten zu. Im Jahre 755 verwandelte er das Kapitel seiner Kathedralkirche in eine religiöse Genossenschaft, worin ihn mehrere Kirchen nachahmten. Er gab seinen Kanonikern eine sehr weise Regel, die aus vier und dreißig Artikeln bestand, und die in die Jahrbücher von le Comte, tom. V. und in die letztern Ausgaben der Konzilien ist eingeschaltet worden. Er starb den 6. März 766. Sein Name steht auf diesen in den Martyrologien von Frankreich, Deutschland und den Niederlanden.

*) Cap. 24.

**) Cap. 27.

hatten, daß sie in derselben die Offizien: die Nocturn, Matutin und Vesper singen, da denselben sehr oft auch Laien beiwohnen, aus keinem andern Beweggrunde, als um das Heil ihrer Seele zu fördern; da jene, welche Kirchen gegründet und dotiret haben, gehofft hatten, daß dort das Lob Gottes immer erschallen würde; endlich weil Kleriker nicht ob der bloßen Begierde, sich mit Kirchengütern zu bereichern, für Kleriker können angesehen und gehalten werden. Ihr Inhalt und Wortlaut ist nun folgender: „Wir verordnen, daß alle Kleriker, die an den einzelnen Kirchen angestellt sind, in eigener Person die Nocturn, Matutin und Vesper singen, damit sie nicht blos aus der Verzehrung der Kirchengüter als Kleriker erscheinen, da sie zwar den Namen Kleriker führen, aber die Pflichten eines Klerikers in Bezug auf die Liturgie Gottes, des Herrn, nicht erfüllen. Denn wenn selbst viele Laien, um für ihr Seelenheil zu sorgen, zu den Kirchen zusammenströmen, und sich in der Psalmodie so eifrig zeigen; wie sollte es nicht ungebührlich sein, wenn Kleriker, die zu dem besonders bestimmt sind, nicht erfüllen, was ihres Amtes ist? Daher befehlen wir durchaus den Klerikern, daß sie psalliren, und daß von den Bischöfen und den zwei ersten Priestern einer jeden Kirche und von dem, der Archon oder Exarchus (das ist Dechant) genannt wird, und dem Ekdikus oder Defensor einer jeden Kirche zu rechter Zeit über diese Sache bei den Klerikern eine Untersuchung angestellt werde; und die, welche man in der Verrichtung der Liturgie nicht ohne Tadel findet, soll man vom Clerus ausschließen. Denn jene, welche die so heiligen Kirchen zu ihrem Seelenheile oder zur Wohlfahrt des Staates erbaueten, oder mit Einkünften versahen, hin-

terließen ihnen zu dem Zwecke Kirchenvermögen (substantias), damit der Gottesdienst gefeiert, und in demselben Gott durch den Dienst frommer Kleriker verherrlicht werde.“ *)

Von dem Gesetze und der Verpflichtung der Pfründner, die kanonischen Stunden entweder zu singen oder zu recitiren unter der Regierung Karl des Großen. **)

In dem Kapitulare ***) Karl des Großen von Aachen im Jahre 789 wurde verordnet, daß an den bischöflichen Sitzen (episcopatibus) und einzelnen Klöstern Schulen sollten errichtet werden, an denen die jüngern Kleriker in dem Choralgesange (notis), dem Psalterium, der Rechnungskunde, in dem Kalender und der Grammatik sollten unterrichtet werden. — Der erste Unterricht der Kleriker bestand also in der Erlernung der Psalmen Davids und dem Choral. — Theodulph, Bischof von Orleans, ermahnet die Pfarrer, sie möchten nicht dem Müßiggange und der Geistesträgheit sich hingeben, sondern abwechselnd sich

*) Cod. I. 1. Leg. 41.

**) Die Herstellung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht schien Karl dem Großen ein seiner Sorgfalt würdiger Gegenstand; und da er wußte, daß das Betragen der Geistlichen großen Einfluß auf dieselbe habe, arbeitete er an einer Verbesserung der Geistlichkeit und der Klöster. Deswegen wurden auch so viele Synoden gehalten, wo man jene schönen Verordnungen entwarf, welche man in den Kapitularien dieses Kaisers findet.

***) Die Kapitularien waren Verordnungen, die in mehrere Kapitel abgetheilt waren. Die beste Ausgabe, die wir davon haben, ist jene von Baluz, Paris, 1677, 2 Bde. in Folio. Sie ist zugleich mit gelehrten Abhandlungen bereichert.

mit Gebet und Lesung beschäftigen, und diese Beschäftigung mit Handarbeit würzen: „Ihr müsstet sowohl Beharrlichkeit in der Lesung der Schrift haben, als auch Beständigkeit im Gebete. . . . Lesung und Gebet sind die Waffen, womit der Teufel vertrieben wird. Mit diesen Waffen werden die Laster unterdrückt, und mit solcher Geistesnahrung die Tugenden gepflegt.*“ Unter dem Gebete ist hier wohl die Psalmodie zu verstehen, welche in diesen ersten Zeiten das häufigste Gebet war. Das Kapitulare der Bischöfe, welches zugleich auch für alle Seelenhirten bestimmt ist, verkündiget ausdrücklich das Gesetz, die kanonischen Stunden zu ihren eigenen Zeiten zu recitiren. „Alle Priester, heißt es darin, sollten zu den gehörigen Stunden des Tages und der Nacht in ihren Kirchen das Zeichen läuten, und die Gott geweihten Offizien feiern, und die Völker unterrichten, wie und zu welchen Stunden Gott anzubeten sei.“**

Das zweite Konzil von Chalons im Jahre 813 zählt die Offizien auf, welche in den Klöstern üblich waren; woraus wir leicht entnehmen können, welche kanonische Stunden die Pfarrer und alle Kleriker zu feiern hatten. „Die Nonnen sollen Eifer bezeigen im Lesen und Singen, in der Feier der Psalmen oder im Gebete; und sollten gleichfalls (wie die Kleriker nämlich) die kanonischen Stunden, als: Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet, feiern.***“ Dieselben kanonischen Stunden schreibt auch das Konzil von Aachen im Jahre 816 den Kanonikern,

*) Cap. Theod. c. 2.

**) An. 802. c. 3. 8. Conc. Gall. to. 2. p. 249.

***) Anno 813. C. 59.

das ist allen Klerikern vor, welche damals in Gemeinschaft lebten, und daher den Namen Kanoniker erhielten. Diese waren: „Prim, Terz, Sert, Non, Vesper, Komplet, Vigilia und Matutin. Das früher angeführte zweite Konzil von Chalons weicht hierin nicht ab, wenn man nämlich unter der Matutin jenes Konzils auch die Vigilien oder Nokturnen und nicht blos die Landes der Frühe (laudes matutinas) versteht. Eben dieses Konzil von Aachen befiehlt auch, daß die Kanoniker stehend, und nicht auf einen Stock sich stützend, den göttlichen Offizien beiwohnen sollten, woferne sie nicht durch Krankheit geschwächt sind. *) Die aber diesen Offizien nicht beiwohnten, sind strenge zu bestrafen. „Wer, sagt diese Synode, diese Stunden zu besuchen, oder in denselben das himmlische Offizium, wie es sich gebühret, zu verrichten vernachlässigt; soll darüber gebührender Massen und mit Schärfe zurechtgewiesen werden, damit er sich bessere, und die Uebrigen aus Furcht vor ähnlicher Züchtigung sich vor solcher Nachlässigkeit hüten.“

Jenes unerlässliche Gesetz, die kanonischen Tagzeiten zur bestimmten Zeit zu halten, ist noch klarer in den Kapitularien Karl des Großen ausgesprochen. „Die Priester, heißt es darin, sollen das Zeichen geben zu den kanonischen Stunden, und das Offizium sowohl des Tages, als der Nacht halten, weil geschrieben steht: Betet ohne Unterlaß; und deßhalb sollen sie die kanonischen Stunden nicht unterlassen.**)“ Auch werden da die alten Canones erneuert, daß alle Kleriker zur kirchlichen Psalmodie hurtig in den Mor-

*) Can. 131.

**) Lib. 6. c. 168.

gen- und Abendstunden sich versammeln sollen. Ueber die Ungehorsamen wurde die schwerste Strafe verhängt, nämlich die Abschöpfung (deponatur a clero) *) Dieß ist wohl eine weit härtere Strafe, als wenn sie die kanonischen Stunden privatim recitiren müßten. In einem andern Kanon wird eine andere Strafe ausgesprochen, nämlich der Verlust des Benefiziums, oder wenigstens die Suspension. **) „Wenn die Buße sie gebessert habe, lautet jener Kanon, sollten sie in die Matrikel wieder eingeschrieben, ihren Grad und ihre Würde wieder erlangen.“ ***) Endlich sollten die Kleriker, wie dort nach den heiligen Kanones vorgeschrieben ist, sich ganz dem Gebete, der Psalmodie, der Lesung der Schrift, Tag und Nacht widmen. Nicht

*) Lib. 7. c. 161. 167.

**) Hid. c. 353.

***) Dieser Kanon stimmt ganz mit dem zweiten Kapitel des Konzils von Agde, im Jahre 506, überein, das den Titel führt: „De contumacibus Clericis et ad officium tardis,“ und also lautet: Contumaces vero Clerici (prout dignitatis ordo permiserit) ab episcopis corrigantur, et si qui prioris gradus, elati superbia, communionem fortasse contempserint, aut ecclesiam frequentare, vel officium suum implere neglexerint; peregrina eis communio tribuatur, ita ut, cum eos poenitentia correxerit, rescripti in matricula, gradum suum dignitatemque recipiant.“ Der Ausdruck: „peregrina eis communio tribuatur“ heißt, wie es die Meisten erklären: cum laicis extra Sanctuarium communicare debeant, oder wie Rabassutius in seiner Abhandlung „De peregrina communione“ darthut: Priventur sportulis clericalibus, ex decimis et oblationibus clericis immatriculatis dari solitis, et illis solum necessariae quoad victimum, sicut fidelibus laicis peregrinis ab episcopis suis commendatis praebeantur.

minder ist dies ersichtlich im Regino *) aus jenen Hauptpunkten, worüber die Bischöfe und ihre Stellvertreter bei der Visitation der Pfarreien Nachfrage halten und Untersuchung anstellen müssten. „Ob nämlich der Pfarrer (Priester) einen Kleriker habe, der mit ihm die Psalmen singe; ob er zu den nächtlichen Stunden zur Absingung der Laudes, der Matutin jede Nacht aufstehe; ob er die Prim, Terz, Sext und Non in der bestimmten Zeit mit dem Zeichen der Kirche ankünde, und den vorgeschriebenen Kursus des Offiziums absinge; ob er zur festgesetzten Zeit, das ist, um die dritte Stunde des Tages die Messe lese, und ob er darnach bis auf Mittag faste, damit er den Gästen und den Fremden, wenn es nothwendig wäre, Messe lesen könne.“ **) Ueber diese Stelle ist zuerst zu bemerken, daß damals oft von einem und denselben Priester an einem Tage zwei Messen gelesen wurden, eine feierliche nach der Terz und eine andere, die gleichsam eine Privatmesse war, wosfern unerwartet Gäste eintrafen. Ferner erhellt daraus, daß in jeder Pfarre

*) Regino, Abt des Benediktiner-Klosters Prüm (monasterii Prumiensis) in der Diözese Trier, lebte gegen das Ende des neunten und im Anfange des zehnten Jahrhunderts, und verfaßte auf Ratbodes, Erzbischofes von Trier, Auftrag, folgendes Werk: „Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, ex diversis sanctorum Patrum conciliis atque decretis, collecti.“ Im ersten Buche behandelt er jene Gegenstände, worüber der Bischof oder bischöfliche Visitator bei den Klerikern, im zweiten aber die, worüber er beim Volke inquiriren müsste. Dieses sehr nützliche und interessante Werk, das die alte Form der bischöflichen Visitation enthält, ist neuerdings wieder im Jahre 1840 von Dr. Wäferschleben in Leipzig herausgegeben worden.

**) Lib. 1. De discipl. eccles. c. 26. 28. 33.

sowohl in der Stadt, als auf dem Lande täglich das ganze kanonische Offizium gesungen oder gebetet wurde, wenn auch nur ein einziger Priester mit seinem Kleriker dort wohnte. Auch ist ersichtlich, daß man schon anfangt, das kanonische Offizium der Nacht Frühlaudes oder Matutin zu nennen.

Das Kapitulare Alhyto's, *) Bischofs von Basel, befiehlt den Pfarrern die tägliche Abbetung der Offizien der Nacht und des Tages, und zwar nach dem Ritus der römischen Kirche. „Sie dürfen keineswegs die kanonischen Stunden weder der Nacht, noch des Tages unterlassen. Weil, wie die römische Kirche psalmitet, so Alle thun müssen, die denselben Zweck in ihrem Leben verfolgen.“

Von dem Gezehe, das göttliche Offizium wenigstens privatim zu persolviren, nach den Beschlüssen und Verordnungen der Kirche vom Jahre Ein tausend bis auf unsere Zeiten.

Ich will hier die Beschlüsse und Kanones mehrerer Konzilien oder Aussprüche von Päpsten anführen, woraus man deutlich die strenge Verpflichtung der Geistlichen von Seite der Kirche zur Brevierandacht ersehen wird.

Das Konzil von London im Jahre 1200 befiehlt nicht erst, daß die kanonischen Stunden recitiret werden sollen, denn da würde es ja über das verhandelt haben, was schon lange in Uebung war, da dieses Gebot schon vom Ursprunge der Kirche an bestand; sondern befiehlt nur, sie andächtig, ordentlich

*) Spicil. 10. 60. pag. 698.

und deutlich zu recitiren. Auf gleiche Weise sollen auch alle Horen und alle Offizien ordentlich und deutlich gebetet werden, so daß sie nicht etwa durch allzu große Eile verkürzt und abgeschnitten werden (syncopentur et praecidantur.) *) Das vierte Konzil von Lateran **) im Jahre 1215, das ein allgemeines Konzil war, verdanmit die frivole Sorglosigkeit und Verweltlichung einiger Prälaten und Kleriker, welche die Nacht entweder mit Schlaf, oder den eitesten Unterhaltungen zubringen, und kaum beim Gefange der Vögel aufzustehen, und die Nocturn und Matutin mitsammen verbinden und wie in einem Zuge hersagen (conglomerant.) Eben dieser Kirchenrath ver-

*) Can. 1.

**) Das vierte Konzil von Lateran, unter den ökumenischen oder allgemeinen das zwölfteste, wurde berufen von Innozenz III. im Jahre 1213 zur Wiedereroberung des heiligen Landes, Verbesserung der Sitten, und Ausrottung der Ketzerien; und es wurde am 11. November 1215 von Innozenz mit einer gelehrten Rede eröffnet. Es wohnten demselben bei 412 Bischöfe, die Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem persönlich, die von Antiochien und Alerandrien durch ihre Gesandten, 77 Primaten und Metropoliten, Abte und Prioren über 800, und unzählige Procuratoren von den abwesenden Prälaten. Es waren ferner auf diesem Konzil anwesend die Gesandten des lateinischen Kaisers von Konstantinopel, des abendländischen Kaisers, der Könige von Frankreich, England, Ungarn, Arragonien, Sizilien, Cypern und anderer Fürsten. Nach Eröffnung dieses Konzils wurden die Ketzerien der Albigenser, des Almarich und das Buch des Abtes Joachim verdammt, und das Gebiet Raimunds, Grafen von Toulouse, Simon Montfort zugespochen. Dar nach wurde der Kreuzzug zur Wiedereroberung des heiligen Landes unter Verleihung verschiedener Ablässe und Privilegien einstimmig von den Vätern beschlossen. Endlich wurden auch auf diesem Konzil 70 Kanons über die Disziplin der Kirche und den Glauben verfaßt und publizirt.

ordnete auch, daß die Offizien der Nacht und des Tages, jedes zu seiner bestimmten Zeit und mit gebührendem Anstande abgesungen werden sollen. „Wir befehlen strenge (districte) in Kraft des Gehorsams, daß sie (die Kleriker) das göttliche Offizium des Tages wie auch der Nacht . . . eifrig und andächtig verrichten.“ (Can. 17.) In diesem Kanon wird das uralte und unerlässliche Gesetz, die kanonischen Stunden zu recitiren, vorausgesetzt: und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß damals noch auf der ganzen Erde die Nokturn zur Nachtzeit gehalten wurde. Es wird jener verkehrte Brauch, „die nächtliche Psalmodie bei'm Anbruche des Morgens zu recitiren, oder die Nokturn und Früh-Laudes und vielleicht auch die Prim mitsammenzubeten, ohne gesetzlich vorgeschriebene Zwischenräume unmittelbar und sogleich nach einander zu beten“, als ein strafwürdiges Vergehen bezeichnet und angerechnet; und endlich befohlen, daß die Nokturn bei der Nacht, die Offizien des Tages aber bei Tage an den feierlichen Stunden sollen gebetet werden. Dieser Beschuß und Kanon des vierten Konzils von Lateran wurde dann durch die Zustimmung vieler nachfolgenden Partikular-Synoden, besonders der von Oxford *) (im J. 1222) und der Diözesansynode von Bajoco **) (im J. 1300) bekräftigt. Der Papst Innozenz III. sandte Einige ab, um über den Bischof von Neupatras eine Untersuchung vorzunehmen, dem mehrere Verbrechen zur Last gelegt wurden, und unter andern dieß, daß er die kanonischen Stunden weder selbst recitirte, noch auch selbe sich

*) Can. 6.

**) Can. 19.

recitiren ließ. Die Konstitutionen der Abtei der Provinz Narbonne (im J. 1225) trugen den Mönchen, die eine heilige Weihe empfangen hatten, auf und schärften ihnen ein, daß sie, wenn sie sich auf die Reise begaben, das Brevier oder Psalterium mittragen sollten. „Mönche, die in den heiligen Weihen stehen, sollen, wenn sie eine längere Reise machen wollen, nicht ohne Brevier oder Psalterium gesendet werden.*.) Darans ist ersichtlich, daß die Obliegenheit, das Brevier wenigstens privatim zu recitiren, mit den heiligen Weihen verbunden gewesen sei, und daß das Psalterium in den früheren Jahrhunderten das Brevier der spätern vertrat.

Die Synode von Köln im Jahre 1280 setzte zwischen den höheren Klerikern oder Pfründenbesitzern und den niedern, unbefründeten, diesen Unterschied, daß es diese nicht gänzlich lossprach von der Pflicht, das Offizium zu beten, aber die Kleriker in den heiligen Weihen und die Pfründenbesitzer viel strenger hiezu verband.“ Er (der Kleriker) unterlasse an keinem Tage, die kanonischen Stunden und die von Unserer Lieben Frau deutlich und ordentlich zu beten, besonders aber derjenige, der sich in den heiligen Weihen befindet, oder eine Pfründe besitzt.“ Die Synode von Nismes (Nemausensis), im Jahre 1284, unterwirft selbst die von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen Kleriker der Obliegenheit, die kanonischen Stunden privatim zu recitiren, wenn sie die heiligen Weihen empfangen haben, indem sie sagt: „Die in den höheren Weihen befindlichen Kleriker müssen, wenn sie mit der größeren Exkommunikation belegt sind, des-

*) Spicil. to. 6. pag. 33.

sen ungeachtet außerhalb der Kirche stillschweigend das Offizium beten.“

Der berühmte Kardinal Jakob von Vitriaco setzt in der Aufzählung der Pflichten der Pfarrer die Pflicht der Brevierandacht nicht am letzten Orte, wenn er schreibt: „Es ist Pflicht, die kanonischen Stunden gleichsam als ein immerwährendes Opfer zum Wohlgerüche mit Demuth und Andacht darzubringen.“ Er befiehlt, daß die Pfarrer bei der Nacht die nächtliche Psalmodie des Offiziums verrichten. „Er sorge dafür, daß das nächtliche Offizium bei der Nacht verrichtet werde, in sofern es die häufigen Geschäfte der Seelsorge zulassen; das Offizium des Tages aber soll zu den bestimmten und festgesetzten Stunden am Tage vollendet werden; denn er darf nicht das göttliche Offizium verwirren (confundere), noch die Nacht in den Tag verwandeln.*“ Dieses aber gestattet jener ehrwürdige Kardinal in seinen Annalen der Kirche den Pfarrern, daß sie in einer dringenden Noth die Stunden des göttlichen Offiziums bisweilen vor der bestimmten Zeit (praevenire, anticipare) nicht aber nach derselben (retardare) beten können. „Es ist ihnen jedoch, sagt er, in Anbetracht des häufigen Dienstes in der Seelsorge gestattet, zur Vorsicht bisweilen die bestimmte Zeit zu präveniren, nicht aber sie ohne große und dringende Ursache vorbeigehen zu lassen.“ Er erlaubt also, daß man in der dringendsten Noth (gravissima necessitate) vorübergehen lassen dürfe — nicht das Gebet, nicht was immer für eine kanonische Stunde, sondern die hiezu festgesetzte Zeit, was durch die Verzögerung der

*) Hist. Occid. c. 34.

Recitation der Psalmodie geschieht. Dieser ansehnliche und gewichtvolle Kirchenfürst hielt es also für gewiß und ausgemacht (ratum fixumque ei erat), es könne sich nie ereignen, daß Pfarrer oder was immer für andere Priester mit so vielen und wichtigen Geschäften überhäuft und so in Anspruch genommen werden können, daß ihnen keine Zeit übrig bleibe, durch häufiges Gebet die göttliche Hilfe anzuflehen, da besonders hierin die Wurze ihrer Beschäftigung und die Erleichterung der Arbeit bestehe.

Das Konzil von Passau, das ebenfalls, wie das von Nisnes, im Jahre 1284 gehalten wurde, sagt: *) „Da man dem Gottesdienste Nichts vorziehen darf, so befehlen wir sämmtlichen Kirchenvorstehern und allen in den heiligen Weihen stehenden Klerikern, daß sie sich durchaus durch keine Beschäftigung abhalten lassen dürfen, die kanonischen Stunden, wozu sie verpflichtet sind, zu beten; und daß sie selbe an jedem Tage mit gebührender Andacht persolviren sollen.

Die Constitutionen der Synode von Angers im Jahre 1262 befehlen den Pfarrern an, daß sie in aller Frühe die Matutin und zugleich in Verbindung mit ihr die kanonischen Stunden des Tages recitiren möchten, um so mit der Brevierandacht der Menge der etwa einlaufenden Geschäfte zuvorzukommen. Das Konzil von Valencia im Jahre 1322 unterscheidet deutlich zwischen der Privatrecitation, die der Bischof mit seinen Klerikern hielt, und der öffentlichen Feier im Chore; denn der sechste Canon dieses Konzils lautet: „Die Bischöfe sollen die kanonischen Stunden mit ihren Klerikern aufmerksam abbeten; und in ihren

*) C. 34.

Kathedralkirchen die göttlichen Offizien feierlich halten, woferne sie nicht gesetzlich daran gehindert sind. *)”

Das Konzil der Provinz von Aur **) (Auscienense concilium) vom Jahre 1326 nennt ausdrücklich alle Jene, welche durch das Gesetz streng zum kanonischen Offizium verbunden sind, nämlich: die Pfründenbesitzer, die Kleriker in den höhern Weihen und die Mönche. Der hieher bezügliche 19. Kanon dieses Konzils heißt: Wir beschließen, daß alle Kleriker in den heiligen Weihen, und jene, die eine Pfründe inne haben, besonders wenn mit selber die Seelsorge verbunden ist, und alle Ordensgeistlichen zur täglichen Persolvirung aller sieben kanonischen Stunden pflichtschuldig (ex debito) verbunden sind, wofern sie nicht eine schwere Krankheit entschuldigt, und daß sie zu öfteren Malen zu deren Verrichtung an den gewöhnlichen Stunden und Zeiten in den Kirchen sich versammeln sollen.“ Dieses Konzil wünscht also, daß die alte Disciplin der Kirche wieder beobachtet werde. Das Konzil von Tortosa ***) (concilium Dertusanum) in Spanien, gehalten im Jahre 1429, behandelt die Sache noch viel deutlicher, indem es im 4. Canon sagt: „Damit die

*) Spicil. to. 11. pag. 265. Can. 6.

**) Das Konzil von Aur heißt auch das Marciaenesche, weil Wilhelm von Flavacourt, Erzbischof von Aur, dieses Provinzialkonzil bei Marciacus in der Diözese Aur gehalten hat auf dem 56 Capitel festgesetzt und vorgeschrieben wurden.

***) Das Konzil von Tortosa wurde in dem genannten Jahre in Catalonien in der Stadt Tortosa unter dem Vorzeige des Kardinals Petrus de Furo, Legaten des Papstes Martin V., gehalten. Auf diesem Konzil wurde das verderbliche Schisma durch die Enttagung Aegidius de Munione, der nach dem Tode Petrus von Luna unter dem Namen Clemens VIII.

Gebühr des göttlichen Dienstes (census divinæ servitutis), die ein jeder Kleriker, der eine kirchliche Pfründe besitzt, oder sich in den heiligen Weihen befindet, von der Frucht seiner Lippen darbringen muß, nicht etwa, woferne er, durch anderwärtige Geschäfte verhindert und abgehalten, der Versammlung in der Kirche nicht beiwohnen kann, aus Mangel eines Breviers unterlassen werde; so haben wir vorsichtig für gut besonnen, festzusezen und zu verordnen, daß die Kleriker durch die Orts-Ordinarien angehalten werden, ihr eigenes Brevier zu haben, und in Zukunft Niemand mehr zum Subdiakon geweihet werden dürfe, der kein Brevier habe."

Das Konzil von Basel *) (im Jahre 1435),

das Pontifikat an sich gerissen hatte, beendet, Alphons, König von Arragonien, mit Martin versöhnt. Alle Bischöfe Spaniens gelobtem ihm Gehorsam und suchten die verfallene Kirchendisciplin durch Verfassung von 20 Canones wieder zu heben.

*) Sieben Jahre nach der Synode von Siena, welche die Defrete des Konstanzer Konzils über die Wicleffiten und Hussiten bestätigte, und die Entsezung des Gegenpapstes Petrus de Luna, als Benedikt XIII., sammt den Strafen für dessen Anhänger genehmigte (1423), ward vom Papste Martin V. ein allgemeines Konzil nach Basel anberaumt, im Jahre 1424. Aber der Papst starb noch vor dessen Eröffnung im Februar 1431; jedoch hatte er es früher noch dahin gebracht, daß die Hussiten einwilligten, Abgeordnete nach Basel zu senden, und auch die Griechen, die ein Konzil in Constantinopel verlangten, dahin zu kommen versprachen. Sein Nachfolger Eugenius IV. (J. 1431—1447) vorher Condulmero genannt, ein Venetianer, bestätigte alle getroffenen Maßregeln, besonders auch die Ernennung des Kardinals Julianus Cäsarini zu seinem Stellvertreter. Dieser eröffnete am 14. Dezember 1431 die (XVII) allgemeine Kirchenversammlung von Basel mit einer feierlichen Rede. Von diesem Konzil kön-

redet von diesem Tribute des Lobes Gottes, der jeden Tag zu entrichten ist, eben so, wie die alten Konzilien: es seijet nämlich die private oder öffentliche Feier der kanonischen Stunden, als auf uraltes Gesetz und Herkommen gegründet, voraus; aber das verordnet es, daß die kanonischen Tagzeiten von den höheren Clerikern und Pfründnern andächtig und ehrerbietig gebetet werden sollen. Die Worte dieses Konzils lauten: „Da was immer für Pfründenbesitzer und in den Hei-

nen nur 24 Sitzungen als rechtmäßig angesehen werden; denn nach der vierundzwanzigsten Sitzung (den 14. April 1436 geh.) trennten sich die Väter: die päpstlichen Gesandten, viele Bischöfe und besonders die Spanier verließen Basel, und verweigerten ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Konzils wider Eugen IV. Diese folgten dem Papste und begaben sich auch in der anberaumten Zeit nach Ferrara, wohin der Papst zur Erleichterung der Griechen in der Bulle vom 1. Oktober 1437 das Konzil verlegte; die schismatischen aber blieben in Basel, und endlich gingen sie nach Lausanne. In Ferrara wurden in Gegenwart des griechischen Kaisers Manuel Paläologus, des Patriarchen von Constantinopel Johannes, der Stellvertreter der übrigen orientalischen Patriarchen, griechischer Bischöfe, Äbte und Mönche, 16 Sitzungen gehalten; aber ob der ausgebrochenen Pest wurde dann dem Wunsche der Griechen gemäß das Konzil von Eugen IV. nach Florenz verlegt, wo im Jahre 1439 den 26. Februar die erste Sitzung gehalten wurde, der noch acht andere folgten. In den fünf und zwanzig Sitzungen des ferrarischen und florentinischen Konzils wurde die Wiedervereinigung der Griechen mit der lateinischen Kirche zu Stande gebracht. Eugen bemühte sich auch eifrig, die in Asien und Afrika unter verschiedenen Patriarchen lebenden Christengemeinden zur Einigkeit zu bringen, und wirklich vereinigten sich die Armenier, Jakobiten, Aethiopier, Syrier und Maroniten mit der katholischen Kirche, und erkannten den Primat des Papstes an. Solches geschah noch auf dem Konzil von Florenz, oder bald nachher (J. 1439 — 44).

ligen Weihen sich Befindende zu den kanonischen Stunden verpflichtet sind; so ermahnet diese heilige Synode, daß sie, wenn sie anders wollen, daß ihre Gebete Gott angenehm seien, die Worte nicht in der Kehle, oder zwischen den Zähnen verschluckend oder verkürzend, noch mit einander plaudernd und lachend, sondern, sie mögen dann allein, oder im Chore versammelt sein, ehrerbietig und mit deutlichen Worten und an einem solchen Orte das Offizium des Tages und der Nacht verrichten, wo sie von der Andacht nicht abgezogen werden" (Sess. 21. c. 5.). Die Synode vom Bamberg, die der Bischof Heinrich Gros von Trokau im Jahre 1491 hielt, „befahl strenge — unter Strafe der Excommunication — das Brevier zu heten, und zwar nicht flüchtig (transcurrendo), Stellen auslassend (syncopando), sondern in gehöriger Ordnung und mit gebührender Andacht (rite et devote).“

Die fünfte Synode von Lateran, *) (im Jahre

*) Julius II. schwor nach seiner Wahl, er wolle zur Verbesserung der Kirchenzucht und zur Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten ein allgemeines Konzil berufen. Als er aber später an seinen Eid erinnert und ersucht wurde, er möchte seinen Eid vollziehen, und nach der Constitution des Konzils von Konstanz (Sess. 39. den 9. Oktober 1417) ein allgemeines Konzil zusammenberufen; so säumte und zögerte er immer. Und als endlich einige Kirchenprälaten auf die Berufung eines Konzils drangen, der Papst aber nicht konnte oder wollte; so begaben sich die Kardinäle Bernardinus de Caravaial, ein Spanier, und Friedrich de Sancto Severino mit einigen andern Kardinälen nach Pisa und dann nach Mailand, und beriefen wider den Willen und ohne Vollmacht des römischen Papstes Bischöfe und christliche Fürsten zu einem allgemeinen Konzil, das sie an den vorhin genannten Orten ankündigten. Wider dieses ungesehliche Conciliabulum berief der Papst Julius II. ein allgemeines Konzil im Lateran zu-

1514), befiehlt allen Pfründnern, die sechs Monate nach Erlangung ihrer Benefizien die kanonischen Stunden nicht verrichtet haben, ihre Einkünfte zurückzugeben, und unterwirft die das Brevier noch länger unterlassenden Benefiziaten schweren Strafen; denn sie sagt: „Wir sehen fest und ordnen an, daß jeder Pfründenbesitzer, sei er zur Seelsorge verpflichtet oder nicht,

sammen. Dieses Konzil eröffnete er am 3. Mai 1512 im Beisein von 83 Bischöfen; aber er konnte es nicht mehr vollenden, denn er starb vier Tage nach der fünften Sitzung, den 21. Februar 1513. Zu seinem Nachfolger wurde Cardinal Johann de Medicis am 11. März gewählt, der den Namen Leo X. annahm. Dieser setzte das Konzil fort, dessen sechste Sitzung den 27. April desselben Jahres gehalten wurde und endete es auch mit der 12. Sitzung im Jahre 1517. In diesem Konzil ward die Winkelshynde von Pisa verdammt, die fälligen Kardinäle wurden, nach Abschwörung des Schisma und geleistete Abbitte zu den Füßen des Papstes, in ihre früheren Würden wieder eingesezt (Sess. 6.); es wurden dann Dekrete erlassen über die Simonie bei einer Papstwahl (die früheren Dekrete der Kirche über die Simonie überhaupt wurden neuerdings eingeschärft), über die Unsterblichkeit der Seele, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Gymnasien und philosophischen Lehranstalten (Lyzeen) von Seite der Lehrer, die unerlaubte Entsezung eines Bischofes ohne vorausgegangene Anhörung seiner Vertheidigung, die Commenden der Klöster, die Incompatibilität der Pfründen, die Residenz der Kardinäle, die Recitation des göttlichen Offiziums, die Pfand- und Leihhäuser (montes pietatis), die Nothwendigkeit der päpstlichen oder bischöflichen Genehmigung der durch den Druck zu veröffentlichtenden Bücher, die Prüfung und Bevollmächtigung der Prediger von Seite der Ordinarien. In der 11. Sitzung wurden die Abgesandten der Maroniten zur Huldigung des Papstes gelassen, die öffentlich den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohne, die Existenz des Fegefeuers und die Beicht bekannten. In derselben Sitzung wurde das, am 16. August 1516 zu Bologna vom Papste

wenn er nach sechs Monaten seit erlangter Pfründe das göttliche Offizium nicht gebetet habe, und das gesetzliche Hinderniß aufhöre, die Einkünfte seiner Pfründen nach dem Ratum der Auslassung des Offiziums und der Zeit nicht beziehen dürfe, sondern er sei gehalten, dieselben, als ungerecht empfangen, für die Gebäude solcher Pfründen, oder zum Almosen für die Armen herzugeben. *) Wenn er aber über die ge-

Leo X. mit Franz I., Könige von Frankreich, zu Stande gebrachte Concordat vorgelesen und bestätigt, wodurch die pragmatische Sanction: „das kirchliche Grundgesetz“ vom Jahre 1438, aufgehoben, und dem Könige die Ernennung zu Bischümern und Abteien, dem Papste der Genüß der Amtmänner eingeräumt wurde. In der 12. und letzten Sitzung wurde die Auslegung des Zehnts zum Kriege gegen die Türken beschlossen, und das Konzil, ungeachtet des Widerspruches des mindern Theiles der Prälaten und Bischöfe, die ob verschiedener noch zu erledigender Gegenstände dessen Fortsetzung verlangten, von dem Kardinale Alexander mit den Worten: „Domini, ite in pace!“ geschlossen.

*) Wie das Ratum der zu restituirenden Summe zu berechnen sei, gibt Papst Pius V. an in seinem Erlasse vom Jahre 1571, wo er verordnet: „Nach dem letzten lateranischen Konzil (Ex proximo Lateranensi) verordnen Wir, daß derjenige, welcher alle kanonischen Stunden an einem oder mehreren Tagen ausgelassen hat, alle Einkünfte seines Benefiziums oder seiner Benefizien, welche, wenn sie getheilt würden, jenem Tage, oder jenen Tagen entsprächen; wer aber nur die Matutin, die Hälften, wer alle übrigen Stunden, die andere Hälften, wer aber eine einzelne Stunde, den ganzen Theil der Einkünfte jenes Tages verlieren soll.“ Zu dieser Verordnung des Oberhauptes der Kirche macht Alois Schlör in seinem „geistlichen Wegweiser für Kleriker“ die wohl zu beherzigende Bemerkung: „Möchten die Pfründenbesitzer, die sich aus der Unterlassung des Breviergebetes gar kein Gewissen machen, diese kirchlichen Verordnungen wohl zu Herzen nehmen!“

nannte Zeit hinaus in ähnlicher Nachlässigkeit hartnäckig verharret sei, so soll er nach vorausgegangener gesetzlicher Ermahnung der Pfründe selbst beraubet werden, da ja die Pfründe (das Benefizium) ob des Offiziums gegeben werde. Es soll aber die Ausschaffung des Offiziums von dem verstanden werden, daß derjenige des Benefiziums beraubet werden könne, der fünfzehn Tage hindurch dasselbe wenigstens zweimal nicht gebetet habe.“ (Sess. 9. Can. 9.)

Die Beschlüsse und Kanones des fünften Konzils von Lateran verkündigte der Kardinallegat Campegius im Jahre 1524 für Deutschland zur Darnachhaltung und Befolgung. Unter jenen Kapiteln der Reformation aber, die der erwähnte Kardinallegat für Deutschland vorschrieb, steht auch dieses: „die Vorsteher der Diözesen werden angewiesen, durch die Archidiakonen und Landdechante zu wachen und zu erforschen, ob es nicht Einige gebe, welche die Aufgabe der Brevierandacht nicht verrichten; dieselben zur Zurückgabe der kirchlichen Einkünfte zu verhalten, ja ihnen sogar die Benefizien zu entziehen (exaulhorare beneficiis), woferne sie von dieser ihrer Trägheit und Vernachlässigung der göttlichen Offizien nicht ablassen, und sich nicht bekehren und bessern.“ Als Grund ist beigefügt:

Welch' schwere Rechenschaft über das, durch viele Jahre ungercht empfangene und verzehrte, Kirchengut werden sie zu bestehen haben! Denn es ist billig und gerecht, daß, wer von dem Vermögen der Kirche lebt, auch der Kirche diene; so wie es auch die Gerechtigkeit erfordert, daß, wer den schuldigen Dienst nicht verrichtet hat, das dafür Empfangene zurückzestatte.“ — „Utinam et confessarii sacerdotum ad hanc rem diligentius attenderent, et beneficiatos neglecti officii reos ad restitutionem quantalemcunque adigerent!“

„Weil man nach den Verordnungen der Väter die Benefizien wegen der Offizien zu geben pflegt.“

In dem ersten Konzil von Mailand, im Jahre 1565, wird der Beschuß des 5ten lateranensischen Konzils unter Leo X. schon ausgeführt und vollzogen, indem in dem betreffenden Kanon gesagt wird, man halte dafür, Jene hätten die kanonischen Stunden nicht recitiret, und sie hätten daher ihren Benefizien zu entsagen, die innerhalb fünfzehn Tagen dieselben zweimal ausgelassen haben. „Von Jenen könne man mit Recht sagen, lautet der zweite Kanon, er vernachlässige das Offizium, so daß er des Benefiziums beraubet werden könne, der in dem Zeitraum von fünfzehn Tagen es zweimal vernachlässigt habe.“ Ja auch Jene, die mit keinem Benefizium ausgestattet, bloß ob ihrer heiligen Weihe zu diesem gottseligen Dienste des Gebetes verhalten sind, sollten im Falle der Vernachlässigung ihres Amtes, nebst dem Verbrechen, dessen sie sich gegen Gott schuldig machen, auch noch zur Untersuchung gezogen und den Kirchenstrafen unterworfen werden. — „Außer der schweren Sünde, welche dadurch begangen wird, sollen sie auch noch von den Bischöfen schwer bestraft werden“ (Can. 10.) Die Provinzialsynode von Salzburg, welche der Erzbischof Jakob von Kuen, vom Papste Pius V. durch ein Breve dazu aufgefordert, zur Verkündigung und Ausführung der Beschlüsse und Kanones des Konzils von Trient im Jahre 1569 versammelte, will, „daß derjenige, welcher das Brevier zu beten vernachlässigt, zuerst einzeln und in Geheim von seinem Superior ermahnt und zurechtgewiesen werde (admonitione privata per suum corripi etc.); bessere er sich aber auf diese Er-

mahnung nicht, so soll die Androhung der Strafe beständiger Suspension öffentlich dem Volke bekannt gemacht werden. Berachte er diese, und komme binnen des Zeitraumes eines Monats von der Veröffentlichung an nicht zur Besinnung und verbleibe ungebessert (si ad cor non redierit); so sollte gegen einen Solchen nach gefälltem Urtheilsspruche und summarisch (sententialiter et summarie) zur beständigen Entsezung von dem Priesteramte geschritten werden."

Das dritte Konzil von Mailand, im Jahre 1573, schärfe wieder die angeführten Dekrete des ersten ein, und führte auch die Bulle Pius V. an, in Kraft und Ansehen deren den Bischöfen befohlen wurde, daß sie Jene mit denselben Strafen belegen sollten, die, obwohl sie sich der Pension der Kirche zu erfreuen hätten, doch das Offizium der seligsten Jungfrau Maria nicht mit gleichen Eifer verrichten würden. „Nach Vorschrift dieser Konstitution soll er auch eben so Jenen bestrafen, der, wiewohl er seinen Unterhalt von der Kirche beziehe (pensionem habens), doch das Offizium der kanonischen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria zu beten unterlassen hätte.“

Das vierte Konzil von Mailand, im Jahre 1576, enthält im zweiten Kanon die Erklärung, daß mindere Krankheiten oder kleinere Fieber keine gerechten Ursachen sein können, sich von der Recitation der kanonischen Stunden oder der Restitution der Einkünfte entbunden zu halten. Endlich verordnete dieses Konzil auch, daß Alle, welche ihren Lebensunterhalt von der Kirche bezogen, die Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria wenigstens recitiren, oder wenn sie völlig ungelehrte und des Lesens ganz unkundig (illiterati) wä-

ren, deren Krone, das ist, den (marianischen) Rosenkranz beten sollen. (Can. 12.)

Das Konzil von Bordeaux (Burdegalia), im Jahre 1583, verhängte neuerdings mehrere jener Strafen, welche die Mailänder Konzilien ausgesprochen hatten, vorzüglich über Jene, die innerhalb fünfzehn Tagen zweimal die kanonischen Stunden auslassen, und daher der Benefizien zu berauben sind; so wie auch über die, welche von der Kirche unterhalten werden, aber die Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria nicht beten. *) Das Konzil von Avignon, im Jahre 1594, schärfe den Klerikern, die sich einer kirchlichen Pension zu erfreuen haben, ein, daß sie nach der Bulle Pius V. täglich das Offizium Beatae Virginis Mariae abhören sollen. (Can. 34.) **) Das Konzil von Aquileja, im Jahre 1596, will, daß die Bischöfe jene Kleriker der heiligen Weihen scharf (graviler) bestrafen sollen, welche die kanonischen Stunden zu beten vernachlässigen, wenn sie auch kein Benefizium besitzen. „Sie sollen wohl bedenken, heißt es im ersten Canon, daß sie durch Unterlassung der kanonischen Tagzeiten schwer sindigen, und sich nicht mit dem Vorwande, kein Benefizium erhalten zu haben, entschuldigen können.“ Nach demselben Konzil beflecken Jene, die Einkünfte von der Kirche erhalten, und das Officium Beatae Virginis Mariae nicht verrichten, ihr Gewissen mit einer Todsfünde (lethali criminis),

*) L. 3. T. 1. §. 3.

**) Dieser Canon lautet: „Clerici in prima tonsura, aut in minoribus constituti, habentes pensionem super beneficio, recitent horas Beatæ Virginis juxta Bullam pii V.“

und sind gehalten, ihre Bezüge zurückzuerstatten. — „Wir wollen Jene, welche ihren Unterhalt von der Kirche beziehen (pensionarios), ernstlich ermahnet haben, daß sie zur täglichen Abbetung des mariäischen Offiziums verbunden sind; nebst der schweren Sünde, die sie begehen, wenn sie es auslassen, erklären wir sie auch noch zur Restitution verpflichtet.“

Die Konzilien von Mexiko *) (im Jahre 1585) und von Narbonne (im Jahre 1609) schrieben den Bischöfen vor, täglich wenigstens eine Stunde dem innerlichen Gebete (orationi mentali) obzuliegen.

Die Diözesansynode von Prag, vom damaligen Erzbischofe Sigismund Berka im Jahre 1605 den 28. September und an den zwei folgenden Tagen gehalten, erließ die Constitution: „Was immer für Pfründenbesitzer und alle in den heiligen Weihen befindlichen Kleriker sollen wissen, daß sie allerdings unter einer Todsünde — sub peccati mortalis reatu — zur Abbetung der kanonischen Stunden verpflichtet seien.“ Endlich die Diözesansynode von Konstanz, vom Bischof Jakob, Grafen von Tugger, im Jahre 1609 gehalten, verordnete unter Anderen dies: „Die Pfarrer und andern Kleriker, die Geschäfte halber nach Konstanz kommen, sollen fleißig geprüft und befragt werden über die Angelegenheit der kanonischen Stunden, und ob sie gegenwärtig ein Brevier bei sich haben; und woferne sich Einige finden würden, die entweder das Brevier nicht mit sich genommen, oder die Hören nach den Rubriken des

*) Can. 34.

Breviers nicht beten können; so sollen diese sehr strenge — mit einer, für fromme Orte zu verwendenden, Geldsumme, mit Gefängniß oder Entziehung ihrer Pfründe — bestraft werden."

(Fortsetzung folgt).

Lösung von Pastoralfällen.

Ad interrogationem de particulis pro populo conse-
crandis prius jam (Jahrgang III. S. 173.) scutam
etiam sancti Alphonsi Ligorii assertum adjungere vo-
lumus.

Si offerantur hostiæ parvæ, dicit s. Ligorius, paulo post oblationem, licite consecrantur, mentaliter oblatione suppleta; Gavant. Tanner, Possev. Aversa etc. Id probabiliter fieri potest post canonem incepturn, ut ajunt Gobat. Quarti, Burghab. Possev. Diana, et Card. Lambertin, saltem si aliter plures communione care-
rent, aut etiam (censeo) si communicaturus non posset exspectare, vel si persona gravis aut nobilis Commu-
nionem petat, dum propter hujus modi casus permit-
tunt S. Anton, Silo. Bon. Sa, Barb. March. Possev.
Gob. Diecastil etc. dari posse etiam partem hostiæ magnæ,
vel dividi hostias minores in plures particulares.

Pro praxi etiam quæstio, quid ad validam conse-
crationem requiritur, summi momenti nobis videtur.
Et s. A. Ligorius ita quæstionem hanc solvit: